

23/SN-66/ME 1 von 5

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 11 7001/4-IV/11/84 (25)

Entwurf eines Gerichts- und  
Justizverwaltungsgebührengesetzes 1985;  
Begutachtung.  
Beilagen: 25 Ausfertigungen der  
Stellungnahme des BMF

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 53 33

Durchwahl 2720

Sachbearbeiter: MR Mag. Popp

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
W i e n

GJG GESETZENTWURF	
Zl. 25	GE/1984
Datum: 27. JUNI 1984	
Verteilt 1984-06-27	

*H. Bauer*

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Justiz zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (GJGebG 1985) zu übermitteln.

1984 06 25

Für den Bundesminister:

Dr. Bauer

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 11 7001/4-IV/11/84

Entwurf eines Gerichts- und  
Justizverwaltungsgebührengesetzes 1985;  
Begutachtung

Hirnhelfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 53 33

Durchwahl 2720

Sachbearbeiter: MR Mag. Popp

An das  
Bundesministerium für Justiz  
W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich zu dem mit do. Note vom 19. April 1984, GZ. 18 009/37-I 7/84, zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1985, mit dem auch das gerichtliche Einbringungsgesetz 1962 und das Wohnungseigentumsgesetz 1975 geändert werden, mitzuteilen:

1. Das Bundesministerium für Finanzen bedauert, daß die Gelegenheit der Schaffung eines neuen Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes nicht wahrgenommen wird um Bestimmungen gleichartiger Natur wie z.B. über die Zahlungspflicht gemeinsam in einer Bestimmung zu regeln, sondern daß so wie bisher neben einer allgemeinen Bestimmung (§ 12) Sonderregelungen für einzelne Verfahrensarten verstreut im ganzen Gesetz vorgesehen sind. Vergleichbares gilt für die in den §§ 4 Abs. 5, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 2 getroffenen Regelungen über die Aufgaben der Kostenbeamten oder der Leiter der Geschäftsabteilungen betreffend die Prüfung der ordnungsgemäßen Entrichtung der Gebühr.
2. Zu Artikel I, § 3 Abs. 3: In Abkehr vom geltenden Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz soll an die Stelle der bisherigen "Bogengebühr" eine "Seitengebühr" treten. Hierzu fehlt aber eine gesetzliche Determinierung des Begriffes "Seite", wie dies im § 42 Abs. 2 des geltenden Gesetzes vorgesehen ist.

- 2 -

3. Zu Artikel I, § 28: In Ergänzung der im Vorbegutachtungsverfahren gegebenen ho. Anregung, die im § 28 Abs. 3 ihren Niederschlag gefunden hat, wird angeregt, die Absätze 2 und 3 des § 28 nicht nur auf die Fälle des § 38 lit. c GBG 1955 abzustellen, sondern auch auf die Fälle des § 38 lit. b GBG 1955, dies deswegen, weil das Abgabeneinhebungsverfahren der BAO zwei Exekutionstitel kennt. Wird auf Grund eines Sicherstellungsauftrages (§ 232 BAO) eine Pfandrechtsvormerkung begehrt, so hat dies nach § 233 BAO i.V.m. § 38 lit. b GBG 1955 zu erfolgen. Weiters wird angeregt, im § 28 Abs. 2 nach den Worten "§ 39 Abs. 1 Z. 1" einen Beistrich zu setzen und "Z. 6" einzufügen. Der bisher im Entwurf vorgesehene Wegfall der Zahlungspflicht aufgrund einer Entscheidung des Gerichtes nach § 39 Abs. 1 Z. 1 oder 9 EO erscheint zu eng. § 39 Abs. 1 Z. 1 EO sieht vor, daß die Exekution unter gleichzeitiger Aufhebung aller bis dahin vollzogener Exekutionsakte einzustellen ist, wenn der ihr zugrundeliegende Exekutionstitel durch rechtskräftige Entscheidung für ungültig erkannt, aufgehoben oder sonst für unwirksam erklärt wurde. Im abgabenbehördlichen Exekutionsverfahren gibt es zwei Exekutionstitel, den Rückstandsausweis und den Sicherstellungsauftrag. Aufgrund beider nach dem Abgabeverfahren ausgefertigten Exekutionstitel kann unter Zuhilfenahme der Gerichte Exekution geführt werden (vgl. § 1 Z. 13 EO). Nur bezüglich des einen Bescheid darstellenden Exekutionstitels "Sicherstellungsauftrag" kann eine Entscheidung im Sinne des § 9 Abs. 1 Z. 1 EO erfolgen, wenn nämlich im Rechtsmittelwege oder im Wege einer Bescheidbehebung dieser Exekutionstitel für ungültig erkannt, aufgehoben oder sonst für unwirksam erklärt

- 3 -

wurde. Der Rückstandsausweis kann im Sinne des § 39 Abs. 1 Z. 1 EO nicht beseitigt werden und würde daher, hat ein Finanzamt unter Bezugnahme auf einen Rückstandsausweis eine Pfandrechtsvormerkung nach § 38 lit. c erworben, die Anwendung des § 28 Abs. 2 Gerichts- und Justizgebührengesetzes in der Fassung des gegenständlichen Entwurfes unmöglich machen; ist nämlich die Grundlage für die Ausfertigung des Rückstandsausweises, der Bestand eines Abgabeananspruches, im Rechtsmittelverfahren weggefallen, dann kann nur mehr eine Maßnahme nach § 39 Abs. 1 Z. 6 EO die Folge sein. In diesem Fall würde die Zahlungspflicht für die Eintragungsgebühr der verpflichteten Partei weiter bestehen bleiben, obwohl sie bezüglich der die Eintragung auslösenden Abgabenschuldigkeit voll obsiegt hat.

Ohne Erweiterung im vorgeschlagenen Sinn würde der vom Bundesministerium für Finanzen begrüßte Sinn der neugeschaffenen Absätze 2 und 3 des § 28 des Entwurfes wesentlich beeinträchtigt.

4. Zu Artikel II, § 11 a: Diese in Aussicht genommene Bestimmung sieht für Verwaltungsbehörden die Verpflichtung zur Leistung von Verwaltungshilfe vor. Gemäß Art. 22 B-VG besteht die Hilfeleistungsverpflichtung im Rahmen des gesetzmäßigen Wirkungsbereiches; der Entwurf sieht die Verpflichtung im Rahmen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit vor. Diese Abweichung von einer bewährten Formulierung erscheint unzweckmäßig, da jede abweichende Textierung schwierige neue Auslegungsfragen mit sich bringt, zu deren Lösung bestehende Rechtsprechung und Schrifttum nicht heranziehbar sind. Falls überhaupt hinsichtlich der Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden die Notwendigkeit für eine einfachgesetzliche Regelung bestehen sollte (etwa aus datenschutzrechtlichen Überlegungen), wird vorgeschlagen, § 11 a GEGNov 1985

- 4 -

im Gleichklang mit Art. 22 B-VG zu textieren  
(das heißt statt "im Rahmen ihrer sachlichen und  
örtlichen Zuständigkeit" die Formulierung "im  
Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches").

5. Zu Artikel II § 6 i.V.m. Artikel I § 8: Es wird darauf hingewiesen, daß  
nach der vorgesehenen Konstruktion  
der rechtlich unhaltbare Zustand  
eintreten kann, daß für ein und  
dieselbe Klage ein rechtskräftiger  
Erinnerungsbescheid über den vollen  
Gebührenbetrag, der nicht voll-  
streckt wird, neben einem voll-  
streckbaren Zahlungsauftrag über  
ein Viertel der Gebühr besteht.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des  
Nationalrates übermittelt.

1984 06 25

Für den Bundesminister:

Dr. Bauer

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

